

Kampf um die Croix-de-Coeur : Flugplätze erobern die Bergwelt

Autor(en): **Bodinier, Claude**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **73 (1978)**

Heft 3-de

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-174735>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Flugplätze entzaubern die Bergwelt

Kampf um die Croix-de-Cœur

Noch ist der definitive Entscheid nicht gefallen, und es besteht Hoffnung, dass der bei Verbier (Wallis) auf 2200 Metern in einer grossartigen Landschaft geplante Gebirgsflugplatz nicht gebaut werden darf. Im Interesse der einheimischen Bevölkerung und der hier Ruhe und Erholung suchenden Feriengäste! Ein Rekurs gegen das Vorhaben einer Handvoll Geschäftemacher ist zurzeit hängig, und die angefangenen Bauarbeiten sind eingestellt.

«Altiport», eine Bezeichnung, die das Schweizerische Luftfahrtgesetz gar nicht kennt, ist heute ein in der Presse häufig verwendeter Begriff. Durch seine Ähnlichkeit mit dem Wort «Héliport» werden allerdings die damit zusammenhängenden enormen technischen Einrichtungen von der Mehrzahl der Bevölkerung stark unterschätzt. Fachleute sprechen von einem «Flugfeld mit besonderen Eigenschaften», während beim Laien eine 363 Meter lange Betonpiste «Flugplatz» heisst. Ein solcher droht der bezaubernden Gegend oberhalb von Verbier mit Rundblick auf die Walliser und Waadtländer Alpen, der Croix-de-Cœur.

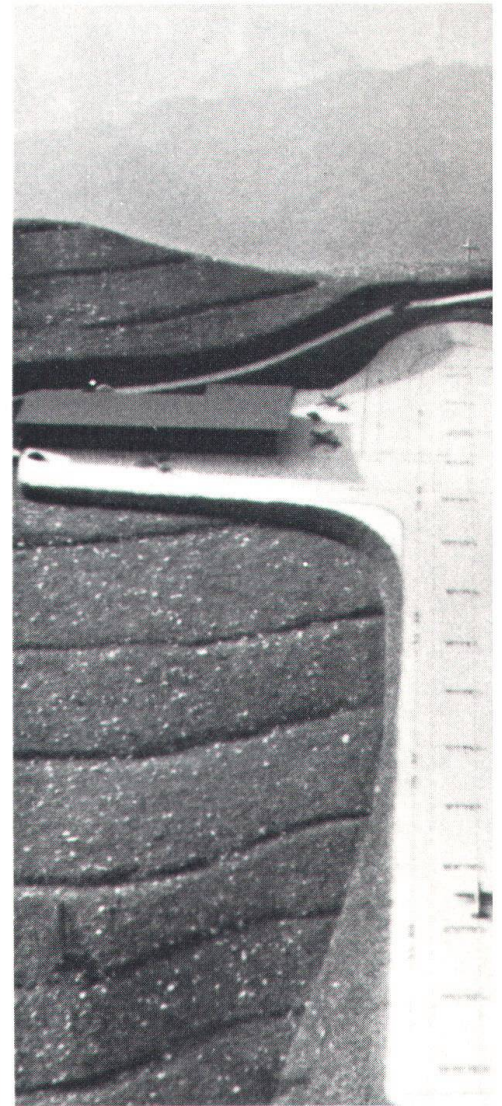
Widerrechtlicher Baubeginn

Einen Monat nachdem das Schweizervolk den Verfassungsartikel über den Umweltschutz angenommen hatte, erteilte das Eidgenössische Luftamt am 8. Juli 1971 der «Téléverbier SA» die technische Konzession für den Bau des Altiport. (Am 17. Dezember desselben Jahres wurde das Bundesgesetz über die Luftfahrt revidiert, worin festgehalten ist, dass der Bau von Flugplätzen das öffentliche Interesse in keiner Art und Weise schädigen darf!) Aber erst im April 1976 reichte die Téléverbier der Standortgemeinde Riddes das entsprechende Baugesuch für «einen Flugplatz mit einer Landepiste» ein.

Die Einsprachefrist wurde benützt, und es bildete sich eine lokale Oppositionsgruppe.

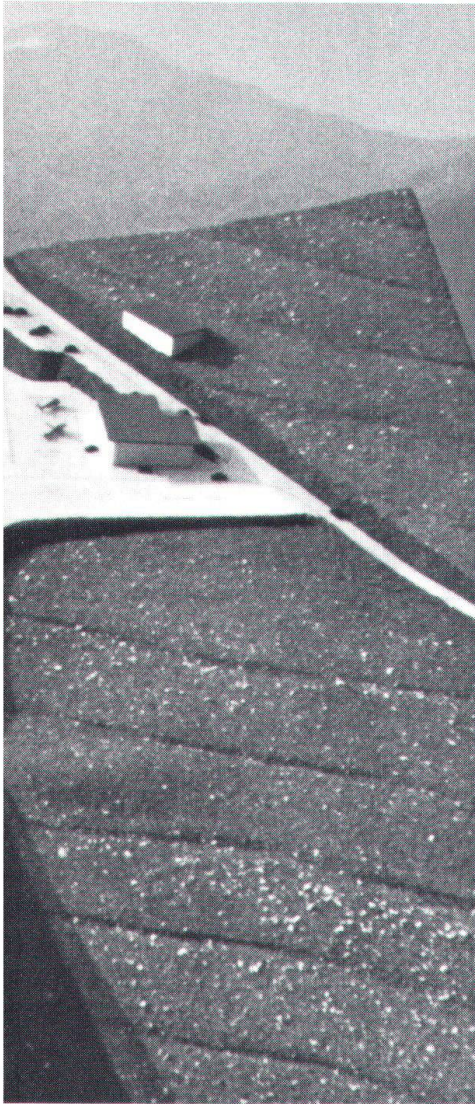
Die Gemeinde leitete daraufhin das Dossier zur Beurteilung an die kantonale Baukommission, die sich für nicht zuständig erklärte und die Einsprache an das Eidgenössische Luftamt schickte. Gleichzeitig aber wurde auf Croix-de-Cœur widerrechtlich mit den Bauarbeiten begonnen! Wieder rekurierten die Gegner – diesmal beim Walliser Staatsrat. Dort abgewiesen, wandten sie sich erfolgreich an das Bundesgericht, welches die Kantonsregierung anwies, die Entscheidung der Baukommission rückgängig zu machen. Gleichzeitig anerkannte das Bundesgericht, dass die der Téléverbier vom Luftamt erteilte technische Bewilligung diese nicht davon dispensiere, eine der Gesetzgebung von Gemeinde und Kanton entsprechende Baubewilligung einzuholen.

Nun verlangte die kantonale Baukommission von der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt (EMPA) ein Lärmgutachten, wobei jedoch die Gegner nicht angehört wurden. Am 26. Juni 1977 schliesslich wies die Baukommission die gegnerischen Argumente ab und erteilte die Baubewilligung für den Gebirgsflugplatz (Hartbelagspiste von 360 × 45 Metern und einer Belastungskapazität von 10 Tonnen sowie die dazugehörige Infrastruktur wie Einstellhalle, Werkstätten



Der geplante Gebirgsflugplatz oberhalb Verbier im Modell (oben). Die widerrechtlich begonnenen Bauarbeiten sind im Moment eingestellt (unten).
(Archivbilder SHS)

und Restaurant mit einem Bauvolumen von 31 000 Kubikmetern). Eine bei der Walliser Regierung dagegen erhobene Einsprache blieb erfolglos, weshalb das Ge-



schäft wiederum vors Bundesgericht gezogen wurde. Dort ist sie zurzeit noch hängig (August 1978). Im Rekursvorwort beruft sich die Gegnerschaft auf die *Lärmbelastung* sowie auf das *Baureglement* der Standortgemeinde Riddes, welches das Wohlbefinden der Bürger schützt und das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigende Bauten untersagt. Daneben führt die Einsprache verschiedene Verfahrensmängel ins Feld.

Neben lokalen Vereinigungen haben auch verschiedene grosse Verbände Beschwerden gegen den Flugplatz eingereicht, darunter der *Schweizer Heimatschutz*. Diese laufen vor allem auf eine Wiedererwägung der erteilten Bewilligungen hinaus oder fordern mindestens den Verzicht auf eine Betonpiste.

Denn auf einer Rasenbahn wären Starts und Landungen von 40–50plätzigern Maschinen, wie das den Gesuchstellern vorschwebt, nicht mehr möglich. Mit einer Betonpiste hingegen könnten laut EMPA pro Stunde bis 36 Flugbewegungen erfolgen!

Gefährlicher Präzedenzfall

Die Berge sind ein Ort der Erholung, wo man den Kontakt zur Natur, die frische Luft und vor allem die Ruhe sucht, die der moderne Mensch je länger, je mehr benötigt. Der geplante Gebirgsflugplatz – ein Prestigeobjekt – ist die Verneinung all dessen, was uns die Berge bieten. Er steht in der Tat als Symbol eines missverstandenen und selbstmörderischen Tourismus, der die Schönheit und Unversehrtheit unserer Landschaft und damit seine eigenen Grundlagen zu zerstören droht. Falls das Projekt verwirklicht wird, würde damit ein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen.

Claude Bodinier

Testfall für Bern in Schaffhausen

Wohnbauhilfe gegen Heimatschutz?

Der Bund kann keine Beiträge zur Mietzinsverbilligung von Wohnhäusern gewähren, wenn die entsprechenden Projekte nicht sowohl dem Wohnbauförderungs- als auch dem Natur- und Heimatschutzgesetz entsprechen und wenn für die nachgesuchten Wohnungen der Bedarf nicht ausgewiesen ist.

Zu dieser bemerkenswerten Schlussfolgerung gelangt das *Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement* aufgrund eines Vorstosses des Schweizer Heimatschutzes (SHS). Danach sollten in Schaffhausen schützenswerte Altstadtgebäude mittels Bundeshilfe durch ein Renditeobjekt ersetzt werden. Dank behördlicher Vorsicht und den Schritten des SHS und seiner Kantonalsektion konnte fürs erste eine wichtige Gebäudegruppe gerettet und auf ein grundsätzliches

Beschwerde

Gegen Jungfrau-«Kristall»

shs. In Absprache mit dem Schweizer Heimatschutz, dem Schweizerischen Bund für Naturschutz und dem Schweizerischen Alpenclub hat die *Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege* beim Staatsrat des Kantons Wallis Beschwerde eingereicht gegen die von der Kantonalen Baukommission erteilte Bewil-

shs. Mit dem Projekt eines Restaurants auf dem Jungfrauoch befasst sich am 13. Oktober 1978, 20.20 Uhr, eine Diskussionssendung des Deutschschweizer Fernsehens in der Reihe «Heute abend in...».

ligung für den Bau des Rundblick-Restaurants auf dem Jungfrauoch. Diese verlangt, dass die Genehmigung aufgehoben wird, bezweckt, die Krete zwischen Sphinxgipfel und Mönch frei zu halten und regt an, einen Wettbewerb zur Erlangung eines der einzigartigen Gebirgswelt besser angepassten Projekts auszuschreiben.

Problem der Subventionspolitik des Bundes aufmerksam gemacht werden. Ein endgültiger Entscheid in dieser Frage steht indessen noch aus.

Mangelhafter Neubau...

Im April 1977 reichte die *Gewerbe- und Wohnbauten AG, Schaffhausen*, der zuständigen kantonalen Amtsstelle ein Gesuch zur Erlangung eines Bundesbeitrags für die von ihr geplante Liegenschaft an